

Welche Konsequenzen hat eine fehlende Mitwirkung?

- Im Verfahren der vorläufigen Beitragseinstufung wird bei Verletzung der sogenannten Mitwirkungspflichten der gesetzliche Höchstbeitrag erhoben. Eine Reduzierung ist dann erst wieder ab dem, auf die Nachholung der Mitwirkungspflicht folgenden Kalendermonat möglich. In diesen Fällen erfolgt die Beitragsfestsetzung ebenfalls unter Vorbehalt. Diese beitragsrechtliche Änderung kann dann erst zum Zeitpunkt der endgültigen Beitragsfestsetzung, nach Vorlage des Steuerbescheides, rückgängig gemacht werden.

Was passiert, wenn keine Einkommenssteuerbescheide als Nachweis vorgelegt werden?

- Die beitragspflichtigen Einnahmen müssen innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres nachgewiesen werden. Erfolgt dies nicht, werden die Beiträge für das betreffende Kalenderjahr endgültig zum gesetzlichen Höchstbeitrag festgesetzt. Für die Folgejahre verbleibt es aber weiterhin bis zum Ablauf der 3-Jahresfrist bei der vorläufigen Beitragseinstufung.

Informationen zur Beitragserhebung und -berechnung

- Die Festsetzung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erfolgt nach den einheitlichen Grundsätzen zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weitere Mitgliedergruppen, sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler - BVSzGs)



Debeka Betriebskrankenkasse
56048 Koblenz
Telefon 0261 94143 - 596
selbstzahler@debeka-bkk.de

www.debeka-bkk.de

BKK 32 (05.10.2020)



Information zu Ihrer Beitragsfestsetzung

Informationen und Hinweise

Sehr geehrtes Mitglied,
wir möchten Sie über die beitragsrechtlichen Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung vom 01.01.2018 und zu allgemeinen Themen des Beitragsrechts in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung informieren. Sollten Sie hierzu weitere Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Ihre Debeka BKK

Wer ist von dem Gesetz betroffen?

- Alle Mitglieder, deren Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ganz oder teilweise aus Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit (Arbeitseinkommen) oder aus Einkommen aus Vermietung und Verpachtung berechnet werden.

Welche Auswirkungen hat das Gesetz?

- Die Beitragsfestsetzung erfolgt für diesen Personenkreis grundsätzlich unter Vorbehalt und für jedes Kalenderjahr, aber nur solange die entsprechenden Einnahmen in dem jeweiligen Kalenderjahr ganz oder teilweise erzielt werden.

Wann erfolgt eine Überprüfung der Beitragseinstufung?

- mit der Vorlage des neuen Steuerbescheides
- bei Änderungen der Beitragsbemessungsgrenzen (in der Regel zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres)
- bei Änderungen in den Beitragssätzen

- bei Änderung der Einkommensverhältnisse (z. B. Rentendynamisierungen, Hinzutritt weiterer Einkünfte)

Wie wirkt sich die Vorlage des neuen Steuerbescheides aus?

- das jeweils noch vorläufig eingestufte Kalenderjahr wird beitragsrechtlich für endgültig erklärt
- der laufende Beitrag wird auf Basis des neuen Steuerbescheides und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen ab Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats vorläufig festgesetzt. (Beispiel: Steuerbescheid vom 15.06. - vorläufige Beitragseinstufung zum 01.07.)

Wird die nachträgliche Korrektur eines Einkommenssteuerbescheides berücksichtigt?

- Es kommt zu einer Korrektur der Beitragsfestsetzung für die Zeiträume, in denen der ursprüngliche Einkommenssteuerbescheid maßgeblich war.

Was passiert, wenn die erklärten oder nachgewiesenen beitragspflichtigen Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten?

- **bei der erstmaligen Erklärung:**
Es erfolgt eine endgültige Beitragsfestsetzung, sofern für alle beitragspflichtigen Einnahmen die gleichen Beitragssätze zur Krankenversicherung zu berücksichtigen sind. Eine vorläufige Beitragseinstufung findet nicht statt.
- **während einer bisher durchgeführten vorläufigen Beitragseinstufung:**
Es erfolgt eine zukunftsorientierte endgültige Beitragsfestsetzung, sofern für alle beitrags-

pflichtigen Einnahmen die gleichen Beitragssätze zur Krankenversicherung zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig erfolgt eine vergangenheitsbezogene endgültige Beitragsfestsetzung für das entsprechende Kalenderjahr.

Gibt es Erstattungen, wenn die später nachgewiesenen beitragspflichtigen Einnahmen deutlich niedriger ausfallen und somit zu viel Beitrag entrichtet wurde?

- Die zu viel gezahlten Beiträge können auf Antrag erstattet werden. Alternativ kann in Absprache mit uns auch eine Verrechnung mit den laufenden Beiträgen erfolgen.

Wie oft hat eine Einkommensüberprüfung im Jahr zu erfolgen?

- Es gilt der Grundsatz der mindestens einmal jährlichen Einkommensüberprüfung. Hierzu erhalten **Sie von uns einmal jährlich ein Anschreiben mit einem Einkommensfragebogen.** Dies gilt auch über das Ende der Mitgliedschaft hinaus und zwar **längstens bis zur endgültigen Beitragsfestsetzung des letzten Kalenderjahres** der Mitgliedschaft.

Was ist mit „Mitwirkungspflichten“ gemeint?

- Das Mitglied ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen verpflichtet. Dies bedeutet, dass jede Änderung in den Einkommensverhältnissen umgehend und unaufgefordert der Krankenkasse mitzuteilen ist. Mögliche Gründe können sein: Änderung in den Einkunftsarten, Vorlage neuer Einkommensnachweise oder Anzeige eines Leistungsbezuges, wie z. B. Existenzgründerzuschuss.